

S erhält Ordnungsmaßnahme - soll für Klassenarbeit zur Schule kommen

Beitrag von „O. Meier“ vom 1. Dezember 2019 13:29

Nunja, die Ordnungsmaßnahme ist "Ausschluss vom Unterricht" d. h. dann wohl, dass man nicht am Unterricht teilnimmt. Die negativen Konsequenzen sind also Teil der Maßnahme. Wenn der SL vor Verhängen der Maßnahme die Verhältnismäßigkeit richtig abgewogen hat, passt das so. Falls nicht, muss der Betroffene (bzw. die Eltern) Rechtsmittel einlegen.

Von hier aus kann man aber die Verhältnismäßigkeit nicht beurteilen.